



Zahl: 318/2/2025-T-T

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 10.10.2025, Zl. 318/2/2025-T-T, über die Übernahmen von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Aufgrund der §§ 2, 3, 6, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBI. Nr. 72, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 98/2024, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

## § 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde Amt der Kärntner Landesregierung Agrarbehörde Kärnten, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 10-ABK-FB-49394-TP vom 07.10.2024, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72104 Drasing bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, EZ 50000 KG 72104 Drasing übernommen.

## § 2 Auflassung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde Amt der Kärntner Landesregierung Agrarbehörde Kärnten, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 10-ABK-FB-49394-TP vom 07.10.2024, für die Auflassung bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72104 Drasing zugeschrieben.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.





Krumpendorf am Wörthersee, am 10.10.2025 Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

Angeschlagen am: Abgenommen am: